



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 12. APRIL 2022 NR.108

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER LIEFERUNG
VON BÜROMATERIAL**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht,

dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass die Lieferung von Büromaterial angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Abwicklung Schulbetrieb,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Loeff System GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird, hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 538,79 Euro (Mwst. inbegriffen) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung/Lieferung zu einem Vertragswert von 538,79 Euro (Mwst. inbegriffen) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☒	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Es wurden zwei Angebote angefragt, wir haben aber nur jenes des Vertragspartners erhalten.
☐	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☐	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):
☐	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Anlage 2 Wesentlicher Bestandteil KOSTENVORANSCHLAG



Loeff System GmbH-srl

Via Giuseppe di Vittorio Str. 4
39100 Bozen/Bolzano
Tel. +39 0471 086 410 Fax. +39 0471 086 415
www.loeff-conter.it info@loeff-conter.it

MwSt. Part. Iva IT02679840211 St.Nr. Cod. fisc.
W.V.D. BZ - R.E.A. BZ196633
Ges.kap. voll eingezahlt - Cap.Soc. Int. Vers. Euro 30.000
Einzigler Gesellschafter - socio unico
Nr. Reg. Batt. und Akku. - N. reg. Pile e accum.: IT20100P00006514
RAEE Registernr. - Nr. Registro RAEE IT11090000007302

Warenempfänger/Destinatario Merce
LANDESBERUFSSCHULE HANDEL UND GRA
SIEMENSSTRASSE 6-8
39100 BOZEN (BZ)
ITALIEN-ITALIA

Rechnungsempfänger/Destinatario Fattura
LANDESBERUFSSCHULE HANDEL UND GRA
SIEMENSSTRASSE 6-8
39100 BOZEN (BZ)
ITALIEN-ITALIA

Angebot/Offerta

Nr./N°	Datum/Data	Kundennr./Nr. CIL	Anfragenr. Kunde/Nr. Rich.	Antragsdatum/Data Rich.	Ansprechpartner/Persona Rif.	Seite/ Pag.
LAK22-01614/1	31.03.22	LK10360				1
Bez./ Ref.	Uct. ID Nr./Partita IVA	Gültigkeit bis/Validità fino	Liefertermini/Data Consegna	Fracht/Porto		
	IT02943020210	20.05.22		Fracht Frei		
Lieferung/Spedizione			Zahlung/Pagamento			
			Scissione dei pagamenti 60 Tage SPLIT PAYMENT 17-ter DPR 6			

Art. Nr.	Artikelbeschreibung Descrizione Merce	Einh. Unità	Menge Quantità	E-Preis P.zzo Unit.	Nettopreis P.zzo netto	Betrag Importo	MwSt% IVA%
143352	Trodal Datumstempel 4750/L7 GEBUCHT 40 x 23 mm schwarz Kunststoff Hersteller: 4750/L7	ST	1,0	19,70200	19,70	19,70	22
243983	In Linea Klammerentferner 29080 Hersteller: 29080 Bündelpapier nicht verfügbar	ST	1,0	1,54000	1,54	1,54	22
266156	Maul Wanduhr 9054095 MAULstep silber Ø40cm, Funkuhr Hersteller: 9054095	ST	2,0	34,90000	34,90	69,80	22
276676	Maul Wanduhr 9053002 MAULstep weiß Ø30cm Funkuhr, Kunststoffrahmen Hersteller: 9053002	ST	2,0	19,90000	19,90	39,80	22
28510	Pelikan Stempelkissen DBEB13 nr. 2 blau 7x11cm Hersteller: DBEB13	PK	4,0	4,39000	4,39	17,56	22
28511	Pelikan Stempelkissen DBEB11 nr. 2 schwarz 7x11 Hersteller: DBEB11	PK	4,0	4,39000	4,39	17,56	22
12075	Spagat Export 2/1 100gr. 2325 Hersteller: 2/1 100 GR	RL	3,0	0,57000	0,57	1,71	22
12079	Spagat Export 2 3/4 100gr. 2172 Hersteller: 2 3/4 100GR	RL	5,0	0,57000	0,57	2,85	22
12116	Spagat Export 3 3/4 500gr. 2063 Hersteller: 3 3/4 500GR	RL	5,0	2,40000	2,40	12,00	22

Südt. Volksbank/Banca Popolare Alto Adige
IBAN: IT 02 W 05856 11601 050570892223

Raffelsenkasse Bozen/Cassa Rurale di Bolzano
IBAN: IT 04 B 08081 11600 000300025488

Sparkasse/Cassa di Risparmio
IT 94 L 06045 11613 000005 000049

ACHTUNG: Die Ware sofort kontrollieren. Der Versand erfolgt immer auf Risiko und Gefahr des Empfängers, auch bei Verkauf frei Haus. Reklamationen werden nur innerhalb 8 Tagen angenommen. Rücksendungen nur mit schriftlicher Genehmigung. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Loeff GmbH. Erfüllungsort und Gerichtsstand in Bozen. Der Kunde haftet für den Inhalt seiner Registrierungsdaten und wird gebeten etwaige Änderungen sofort mitzuteilen. Ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung werden die banküblichen Zinsen belastet, sowie die Bankguthaltungen auf Sicht ausgestellt.



Art. Nr.	Artikelbeschreibung Descrizione Meroe	Einh. Unità	Menge Quantità	E-Preise P.zzo Unit.	Nettopreis P.zzo netto	Betrag Importo	MwSt% IVA%
12487	Doppelklebestreifen Comet 64620 25x25mt Hersteller: 64620-00011-00	RL	10,0	2,66000	2,66	26,60	22
12489	Tesa Doppelklebestreifen 50x25mt 56172 Universal Hersteller: 56172-00005-11	RL	5,0	5,08000	5,08	25,40	22
55895	Duracell Batterie LR03 / AAA/MN2400 (4) Micro, alkali Hersteller: MN2400B4	ST	20,0	2,06000	2,06	41,20	22
55893	Duracell Batterie LR06 / AA/MN1500 (4) Mignon, alkali Hersteller: MN1500B4	ST	20,0	1,93000	1,93	38,60	22
55892	Duracell Batterie C/MN1400 Plus Power (2) Baby, alkali Hersteller: MN1400B2	ST	20,0	2,29100	2,29	45,82	22
244001	In Linea Klebestreifen 19x33mt transparent 20675 Hersteller: 20675	ST	15,0	0,15000	0,15	2,40	22
32209	Lelit Locher 50080035 blau 25 Blatt stark Hersteller: 50080035	ST	1,0	6,50000	6,50	6,50	22
32206	Lelit Locher 51800084 65 Blatt Grau-Schwarz extrastark Hersteller: 51800084	ST	1,0	34,13000	34,13	34,13	22
243976	In Linea Sichere abs 21cm 20785 Hersteller: 20785	ST	6,0	0,66000	0,66	3,96	22
Art. Nr.	Artikelbeschreibung Descrizione Meroe	Einh. Unità	Menge Quantità	E-Preise P.zzo Unit.	Nettopreis P.zzo netto	Betrag Importo	MwSt% IVA%
259028	Laminierfolien A3 303x426 80my (100) Hersteller: 6001901	PK	2,0	11,63000	11,63	23,26	22
195714	Laminierfolien A4 216x303 80my (100) Hersteller: 60032	PK	2,0	5,62000	5,62	11,24	22

				MwSt. Code Cod. IVA	MwSt.-Beschreibung Descrizione IVA	MwSt.% IVA%	Bemessungsgr. Imponibile	MwSt.-Betrag Importo IVA
				22	MwSt. 22%	22,00	441,63	97,16
Gesamtbezug Totale	441,63			Bemessungsgr. Gesamt Totale Imponibile	Tot. MwSt.-Betrag Tot. Importo Iva	Gesamtbezug € inkl. Mwst Totale € Iva inclus		
				441,63	97,16	538,79		